



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. Januar 2019

Nr. 3

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Änderung der S. 17 Zusammensetzung des Regionalrates gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO - LPIG DVO) S. 17 - Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 17 - Änderung der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen vom 08.01.2019 S. 18

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) S. 18 - Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 21 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 21 + S. 22 - Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 22 - Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 22 - Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl S. 22 + S. 23 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 23 - Aufgebot der Sparkasse Witten S. 23

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 23

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

25. Bekanntgabe der Änderung der Zusammensetzung des Regionalrates gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO - LPIG DVO)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. Januar 2019
32.03.01.02

Herr Ingo Degenhardt, DGB Region Südwestfalen, Donnerscheidstr. 30, 57072 Siegen, ist als Nachfolger für Herrn Hartwig Durt als beratendes Mitglied (Arbeitnehmervertreter) in den Regionalrat Arnsberg gewählt worden.

Im Auftrag
gez. Jürgens

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 17

26. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. Januar 2019
25.16-1.3-74.179

Dem Unternehmen Bustouristik Musshoff, Inh. Detlef Igel, Windmüllerstraße 13, 59557 Lippstadt wurde am 13. 6. 2012 von mir eine Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen mit einer Laufzeit vom 1. 8. 2012 bis 31. 7. 2022 erteilt.

Die hierfür ausgegebenen beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-2612-0004 und D-05-001-P-2612-0007 vom 13.06.2012 sind verloren gegangen.

Die o.a. beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Jürgens

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 17

**27. Änderung der Satzung des Zweckverbandes
Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale
Verwaltung und Verwaltungsakademie für
Westfalen in Hagen vom 08.01.2019**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. Januar 2019
31.04.03.02-001/2015-001

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen hat in ihrer Sitzung am 26.11.2018 auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 27. Juli 1982, zuletzt geändert am 4. Juni 2018, zu ändern.

§§ 9 Abs. 2 Buchstaben f und h und 21 erhalten folgende Neufassung:

§ 9

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Absatz 2

- f) die Ernennung, die Beförderung und Entlassung des hauptamtlichen Studienleiters, seines Stellvertreters (§ 4 Abs. 4 Satz 3) – einschließlich ihrer Bestellung
- h) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiter des Zweckverbandes im Beschäftigungsverhältnis ab Entgeltgruppe 13 TVöD

§ 21

Inkrafttreten

Die am 26. November 2018 geänderte Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

Hagen, 26. November 2018

Im Auftrag
Schulz
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag
Fischer (LS)

(222) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 18



**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**28. Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 3
des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Bezirksregierung Münster Münster, 18. Januar 2019
500-0662646-1000/0056.U

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, hat mit Datum vom 28. 11. 2018 bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen vorgelegt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWfG) vom 24. 02. 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des VwVfG vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102 / FNA 201-6) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Münster nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. 02. 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) zuständig.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 02. 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) - in der derzeit gültigen Fassung – durchzuführen. Durch die vorliegende Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig die Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vorhaben gem. § 19 Abs. 1 UVPG.

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die AGR betreibt im Bereich der Städte Gelsenkirchen und Herne die ZDE. Im Osten wird die Zentraldeponie durch die Wiedehopfstraße, im Westen durch den Holzbach, im Norden durch die Straße „Im Eichkamp“ und im Süden durch die Emscher begrenzt. Auf der ZDE werden „nicht gefährliche“ und „gefährliche“ Abfälle im Sinne KrWfG deponiert.

Die ZDE verfügt hierfür über zwei unterschiedliche Ablagerungsbereiche, den H-Bereich und den S-Bereich. Im H-Bereich werden Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II einhalten, abgelagert und im S-Bereich Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe sowie gefährliche Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse III einhalten. Von der Ablagerung ausgeschlossen sind Abfälle entsprechend dem § 7 Deponieverordnung (DepV) vom 27. 04. 2009 (BGBl. I S. 900 / FNA 2129-27-2-22), hierzu gehören u. a. flüssige, ätzende, brandfördernde, explosive oder infektiöse Abfälle.

Die gesamte ZDE wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 06. 12. 1989 genehmigt. Die planfestgestellte Fläche der ZDE umfasst 113 ha, davon entfallen ca. 85 ha auf die beiden Ablagerungsbereiche. Von der planfestgestellten Deponiefläche befinden sich ca. 100 ha auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen

und ca. 13 ha auf dem Gebiet der Stadt Herne. Bisher wurden auf der ZDE ca. 28 Mio. m³ Abfall abgelagert.

Der Antrag der AGR vom 28. 11. 2018 beinhaltet folgende wesentliche Änderung am aktuellen Deponiebetrieb:

- Erweiterung der ZDE um einen neuen Ablagerungsbereich für Abfälle der Deponieklasse II im Norden des Standortes, das zusätzliche Ablagerungsvolumen beträgt ca. 1,9 Mio. m³
- Erhöhung der Deponie im vorhandenen Ablagerungsbereich für Abfälle der Deponieklasse III um max. 10 m im Hochpunkt (höchster Punkt der Deponie dann 138 m NHN), das zusätzliche Volumen beträgt ca. 1,5 Mio. m³
- Erhöhung der Deponie durch die Errichtung eines Bereichs zur Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I oberhalb der ehemaligen Ablagerung von Hausmüll, das neu geschaffene Volumen beträgt ca. 1,2 Mio. m³.

Darüber hinaus werden mit den vorgelegten Antragsunterlagen **alle Änderungen** am derzeit genehmigten Deponiebetrieb beantragt, die sich aus den drei genannten Teilvorhaben ergeben. Die Laufzeit der Deponie verlängert sich je nach Bereich um bis zu 10 Jahre. Zusammenfassend beinhaltet der Antrag für das gesamte o. g. Vorhaben die nachstehend genannten wesentlichen Einzelaspekte:

- Erhöhung der ZDE um einen DK I-Bereich
- Erhöhung der ZDE im DK III-Bereich um 10 m im Hochpunkt
- Erweiterung der ZDE um einen DK II-Bereich (Nordbereich)
- Erhöhung der Zwischenabdichtung des DK I-Bereichs (ehemalige Stell- und Wartungsfläche)
- Änderung der genehmigten Oberflächenabdichtung im H – Bereich
- Änderung der Entgasung im vorhandenen H-Bereich
- Mitbehandlung der Sickerwässer des DK I- und DK II-Bereichs (Nordbereich) in der vorhandenen Sickerwasserbehandlungsanlage
- Änderung der Oberflächenentwässerung
- Errichtung einer Dichtwand im Norden/Nordosten zur Schließung der vorhandenen Schlitzwand
- Änderung des Abfallartenkatalogs
- Änderung der genehmigten Rekultivierung
- Verlängerung der Lagerzeit im Notfall- und Revisionslager auf maximal zwei Jahre (hier handelt es sich um eine im Planfeststellungsverfahren konzentrierte Änderungsgenehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- Aufhebung des Bescheides vom 05.12.2012 zur Errichtung einer temporären qualifizierten Oberflächenabdeckung
- Befristete Waldumwandlung für 10 Jahre gem. §§ 39 und 40 Landesforstgesetz (diese Entscheidung unterliegt ebenfalls der Konzentrationswirkung des § 75 VwVfG).

Für das Vorhaben besteht nach § 9 und Anlage 1 Nr. 12.1 und Nr. 12.2.1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die An-

tragsunterlagen umfassen daher neben den Angaben gem. § 19 DepV auch die gem. §§ 16 ff UVPG erforderlichen Unterlagen (Dokumentation der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) in einem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht); s. Ordner 4 der Antragsunterlagen). Der UVP-Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Seite 256 im UVP-Bericht).

Im Rahmen der UVU wurden folgende Fachgutachten zur Bewertung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Erhöhung und Erweiterung der ZDE“ entstehenden Emissionen und den hieraus resultierenden Immissionen erarbeitet:

- Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe (Ordner 4, Nr. 14.2)
 - Immissionsmessungen im Umfeld der ZDE (Ordner 4, Nr. 14.2.1)
 - Orientierende Bestimmung des Schwebstaubanteils PM₁₀ und PM_{2,5} beim Abkippen und Einbau von DK I, DK II- und DK III-Abfällen (Ordner 5, Nr. 14.2.2)
 - Gutachten zu den Geräuschemissionen und –immissionen (Ordner 5, Nr. 14.3)
 - Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen verursacht durch die Zentraldeponie Emscherbruch nach geplanter Erweiterung und Erhöhung (Ordner 5, Nr. 14.4)
 - Bericht über die Durchführung einer Rasterbegehung gemäß Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) im Umfeld der Zentraldeponie Emscherbruch (Ordner 5, Nr. 14.4.1)
 - Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft ausgesuchter Emittenten auf der ZD Emscherbruch (2016) (Ordner 5, Nr. 14.4.2)
 - Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft ausgesuchter Emittenten auf der ZD Emscherbruch (2018) (Ordner 5, Nr. 14.4.3)
 - Gutachten – Erschütterungsprognose zur geplanten Erweiterung und Erhöhung der ZDE (Ordner 6, Nr. 14.5)
 - Geplante Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch – Klimagutachten (Ordner 6, Nr. 14.6)
 - Verkehrsuntersuchung für die Erweiterung und Erhöhung der ZD Emscherbruch (Ordner 6, Nr. 14.7)
 - Hydrogeologisches Gutachten (Ordner 6, Nr. 14.8)
- Darüber hinaus wurden im Rahmen des UVP-Berichts die nachfolgenden Beiträge berücksichtigt:
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ordner 6, Nr. 14.9)
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Ordner 7, Nr. 14.10)
 - Erweiterung und Erhöhung der Deponie - Faunistische Bestandserfassungen (Ordner 7, Nr. 14.10.1)
 - Nachweis zu den Setzungen und Verformungen sowie zur Standsicherheit der geplanten Erweiterung und Erhöhung der ZDE (Ordner 7, Nr. 14.12.1).

Ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist der Nachweis für die Notwendigkeit der Erhöhung und Er-

weiterung der ZDE, Bedarfsnachweis (Ordner 1, Nr. 2.1).

Bekanntmachung der Auslegung

Der Plan (die Antragsunterlagen bestehend aus Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen), aus dem sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 19 UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

21.01.2019 bis einschließlich 20.02.2019

an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

a) Stadt Gelsenkirchen

Umweltreferat, Raum 3.03
Ansprechpartner: Herr Pancke / Herr Hymmen
Rathausplatz 1
45894 Gelsenkirchen
Zeiten:
Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitags 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

b) Stadt Herne

Fachbereich 51 - Umwelt und Stadtplanung, Zimmer A 206
Ansprechpartner: Herr Krieter
Langekampstraße 36
44652 Herne
Zeiten:
Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

c) Stadt Herten

Fachbereich 2 - Bauordnung, Raum 222
Ansprechpartner/in: Frau Quick / Herr Vatteroth
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten
Zeiten:
Montag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

d) Bezirksregierung Münster

Dezernat 52, Raum N 4019 (4. Etage)
Ansprechpartner/in: Frau Stegemann / Frau Egemann
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Zeiten:
Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gleichzeitig wird die vorliegende öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Anforderungen des § 27 a VwVfG auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster veröffentlicht:

http://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/AGR_zentraldeponie_emscherbruch/index.html.

Auf dieser Internetseite wird für die Dauer des o. g. Zeitraums der Auslegung auch ein Link zu den Antragsunterlagen führen. Die Antragsunterlagen werden somit parallel für 4 Wochen auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zugänglich gemacht.

Weiterhin können für die Dauer der Auslegung (4 Wochen) die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG

auch über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/nw> abgerufen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o.g. Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

Gemäß § 21 Abs. 2 UVPG kann jede/r, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis 1 Monat nach Ablauf der Frist der Auslegung der Unterlagen, also spätestens bis zum

19.03.2019

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Bezirksregierung Münster oder eine der o.g. Stellen zu richten. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist / Äußerungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG / § 21 Abs. 4 UVPG alle Einwendungen und Stellungnahmen / Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Gemäß § 3 a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Münster hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brms.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Münster erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter http://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/AGR_zentraldeponie_emscherbruch/index.html einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Planunterlagen ausgelegt.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung bzw. Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung oder Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen und Stellungnahmen / Äußerungen ohne diesen Mindestgehalt sind

unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben gem. § 17 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens, die AGR, sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der **Erörterungstermin** wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens (die AGR), die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Münster, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag
gez. Norbert Volkeri

(1473) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 18

29. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE60 4305 0001 0321 1181 92 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE60 4305 0001 0321 1181 92 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 4. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 1/19

Bochum, 3. 1. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 21

30. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE19 4305 0001 0304 5911 00 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE19 4305 0001 0304 5911 00 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 4. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 2/19

Bochum, 3. 1. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019 S. 21

31. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 20. 9. 2018 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE10 4305 0001 0309 2512 39 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE10 4305 0001 0309 2512 39 wird für kraftlos erklärt.

K 106/18

Bochum, 7. 1. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 21

32. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 13. 9. 2018 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0344 2518 48 ist
bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0344 2518 48
wird für kraftlos erklärt.

L 103/18

Bochum, 2. 1. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 22

33. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 13. 9. 2018 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE89 4305 0001 0328 1499 76 ist
bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE89 4305 0001 0328 1499 76
wird für kraftlos erklärt.

H 102/18

Bochum, 2. 1. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 22

34. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 20. 9. 2018 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE43 4305 0001 0344 2612
43 ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE43 4305 0001 0344 2612
43 wird für kraftlos erklärt.

P 105/18

Bochum, 7. 1. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 22

35. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 20. 9. 2018 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0310 1578 96 ist
bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0310 1578 96
wird für kraftlos erklärt.

R 104/18

Bochum, 7. 1. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 22

36. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 40 601 932 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 3. 1. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 22

37. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 37 113 242 018 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 2. 4. 2019, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 2. 1. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 22

38. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 4 416 402 008 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 7. 4. 2019, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 1. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 22

39. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Sparkas-
senbuch

Nr. 300 307 113

wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß
aufgeboten wurde und keine Rechte von dritter Stelle
geltend gemacht wurden.

Soest, 4. 1. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 22

40. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Spar-
kassenbücher

Nr. 303 658 900,

Nr. 303 658 918,

werden für kraftlos erklärt, nachdem sie ordnungsgemäß aufgeboden wurden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Soest, 4. 1. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 22

41. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 303 778 955,

Nr. 403 211 030,

Nr. 403 409 196,

werden für kraftlos erklärt, nachdem sie ordnungsgemäß aufgeboden wurden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Soest, 8. 11. 2018

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 23

42. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 995 388 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 7. 1. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 23

43. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 826 120, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 4. 1. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Sudwischer

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 23

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „HeLi-ENERGIE – Verein zur Förderung von Energieeffizienz und Bauqualität in der Region Hellweg-Lippe e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 1225 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Martin Becker, Vincenz-Frigger-Straße 22, 59457 Werl (Büderich);

Bernhard Pretel, Am Zuckerberg 26, 59519 Möhnesee.

(48)

Auflösung eines Vereins

Der „1. Lippstädter Spassverein e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Paderborn unter VR 1066, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Jochen Brode, Virchowstraße 9, 59555 Lippstadt.

(33)



Recht auf Wasser

Brot für die Welt unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODE1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING